

Mietbedingungen

1. Lieferung und Inbetriebnahme

- 1.1. Der Mietgegenstand (im Folgenden kurz: „Einrichtung“ oder „Einrichtungen“) wird in der beiliegenden Produkt- und Standortliste (auch Anlagen- oder Leistungsspezifikation genannt) spezifiziert.
- 1.2. Die Mieterin hat die Einrichtungen selbst beim Lieferanten ausgesucht. Aufgrund des mit dem Lieferanten geschlossenen Kaufvertrags erwirbt die Vermieterin mit der Übernahme der Einrichtungen durch die Mieterin im Wege der Besitzanweisung Eigentum an den Einrichtungen. Mit dieser Übernahme der Einrichtungen wird die Mieterin von der Vermieterin angewiesen, die Einrichtungen für die Vermieterin als Eigentümerin innezuhaben. Mit Bereitstellung der Einrichtungen durch die Vermieterin oder den Lieferanten oder ihren Erfüllungsgehilfen hat die Mieterin die Einrichtungen zu übernehmen, sofern ein ordnungsgemäßer Gebrauch möglich ist. Weiters hat die Mieterin eine Übernahmebestätigung („Abnahmeschein“) zu unterzeichnen. Weisen die Einrichtungen Mängel auf, hat die Mieterin diese unverzüglich mit eingeschriebenem Brief gegenüber dem Lieferanten zu rügen und die Vermieterin über den Inhalt der Rüge zu informieren. Nach Eingang der Übernahmebestätigung wird die Vermieterin im Vertrauen auf deren Richtigkeit an den Lieferanten den vereinbarten Kaufpreis entrichten. Die Mieterin ist verpflichtet, die Vermieterin von allen Schäden freizuhalten, die daraus entstehen, dass die Mieterin eine unvollständige oder fehlerhafte Übernahmebestätigung unterfertigt.
- 1.3. Die Einrichtungen werden in der im Vertrag vereinbarten Ausführung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen geliefert. Die Vermieterin ist jedoch auch berechtigt, andere Ausführungen, die die vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllen, zu liefern. Die Nutzung der überlassenen Einrichtungen darf ausschließlich im Rahmen allfälliger Bedingungen und Auflagen des Herstellers bzw. Lieferanten erfolgen. Der Mieterin obliegt es, sich über den Inhalt solcher Bedingungen und Auflagen zu erkundigen und die Mieterin erklärt, dass sie diese erforderlichen Erkundigungen eingeholt hat.
- 1.4. Kommt der Kaufvertrag zwischen Vermieterin und dem Lieferanten nicht zustande oder wird er vor Lieferung der Einrichtungen rückgängig gemacht, so wird der Mietvertrag gegenstandslos und zerfällt. In diesem Fall stehen der Mieterin gegenüber der Vermieterin nur dann Ansprüche zu, sofern die Nichterfüllung die Vermieterin vorsätzlich oder gröblich fahrlässig verursacht worden ist. Die Vermieterin haftet keinesfalls für Lieferunvermögen oder Verzug des Lieferanten. Etwaige Ansprüche gegen den Lieferanten wegen Verzugs oder Lieferunvermögen tritt die Vermieterin an die Mieterin ab. Die Vermieterin ist nicht verpflichtet, diese Ansprüche gegen den Lieferanten geltend zu machen. Die Vermieterin haftet nicht für die Einbringlichkeit der abgetretenen Ansprüche.
- 1.5. Die Mieterin ist damit einverstanden, dass sich die Vermieterin bei der Lieferung, der Installation und Inbetriebnahme als auch bei den Serviceleistungen während der Vertragsdauer Erfüllungsgehilfen bedient. Diese Leistungen werden von NTT Austria GmbH (oder von einem anderen Unternehmen des NTT Konzerns, oder einem dritten Unternehmen, das von der Vermieterin beauftragt wurde) erbracht. Im Folgenden wird die Bezeichnung NTT synonym für alle Erfüllungsgehilfen verwendet. Die Vermieterin haftet nicht für Verschulden der Erfüllungsgehilfen.
- 1.6. Voraussetzungen für die Inbetriebnahme:
Die Mieterin hat dafür Sorge zu tragen, dass rechtzeitig
 - die Voraussetzungen gemäß Pkt. 1 der Installationsbedingungen der NTT Austria GmbH und allfälliger produkt- und/oder kundenspezifischer Installationsbedingungen vorliegen (vgl. auch Pkt. 3.1);
 - allenfalls zusätzlich erforderliche Arbeiten und Sondermaßnahmen, soweit deren Durchführung nicht von der Vermieterin ausdrücklich schriftlich übernommen wurde, ausgeführt sind;
 - die für die jeweilige Einrichtung erforderlichen Anschlüsse (wie z.B. Netzanschlusspunkte, elektrische und nachrichtentechnische Anschlüsse, Ports) ausreichend vorhanden sind;
 - die zur Erfüllung der zu erbringenden Leistungen erforderlichen Hilfskräfte und Hilfsmittel größeren Umfangs (Transportmittel, Leitern etc.) kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
- 1.7. Wenn die Mieterin die Inbetriebnahme der Anlage nicht ausdrücklich bestätigt, gilt der Tag der Betriebsbereitschaft (z.B. die Anschaltung an das Fernmeldenetz) als Tag der Inbetriebnahme.
- 1.8. Der Mietvertrag umfasst außer diesen Mietbedingungen auch die Übernahmebestätigung („Abnahmeschein“) sowie eine allfällige Deckungsbestätigung der Versicherung und eventuelle weitere Anlagen, die jeweils im Mietvertrag festgehalten sind oder zwischen der Vermieterin und der Mieterin vereinbart werden.
- 1.9. Die Vermieterin weist die Mieterin darauf hin, dass Zusicherungen Dritter oder Vereinbarungen mit Dritten nur dann für die Vermieterin bindend sind, wenn die Vermieterin diese schriftlich anerkannt hat. Es obliegt der Mieterin, gegebenenfalls die schriftliche Zustimmung der Vermieterin einzuholen.

2. Betrieb der Einrichtungen / Pflichten der Mieterin

- 2.1. Die Mieterin ist verpflichtet, vor Verbindung der Einrichtungen mit nicht von der Vermieterin oder der NTT gelieferten Einrichtungen oder Software bzw. bei deren nachträglicher Änderung das Einverständnis mit NTT herzustellen. Wird eine solche Verbindung/Zuschaltung oder Änderung ohne vorheriges schriftliches Einverständnis und ohne uneingeschränkte technische Akzeptanz der fremden Einrichtungen oder Software durch NTT hergestellt, ist jedwede Service-/Gewährleistungsverpflichtung sowie jedwede Haftung für ein einwandfreies Funktionieren der Einrichtungen ausgeschlossen.
- 2.2. Die Mieterin haftet ab Lieferung der Einrichtungen und allfälligen weiteren Materials an den Aufstellungsort für Beschädigung, Untergang, Totalschaden, Diebstahl, Verlust oder vorzeitigen Verschleiß, dies ohne Rücksicht auf die Ursache, also auch bei höherer Gewalt. Der Abschluss einer Sachversicherung obliegt der Mieterin.
Die Mieterin ist verpflichtet, Schäden an den Einrichtungen unverzüglich der Vermieterin zu melden. Ist die Behebung von Schäden unmöglich oder unwirtschaftlich, so erfolgt die Ersatzbeschaffung bei NTT durch die Vermieterin auf Kosten der Mieterin. Gleiches gilt bei Verlust. Die Mieterin hat auch dafür Sorge zu tragen, dass die Voraussetzungen gemäß Pkt. 1 der Installationsbedingungen der NTT Austria GmbH ständig aufrechterhalten bleiben.
- 2.3. Sind die Voraussetzungen für einen unbehinderten Betrieb der Einrichtungen nicht oder nicht immer gegeben, trägt die Mieterin alle Kosten für dadurch erforderliche Sondereinrichtungen und die der Vermieterin durch notwendige Schutzmaßnahmen bzw. verminderte Lebensdauer der Einrichtungen entstehenden Schäden. Die Mieterin hat die Vermieterin unverzüglich von allen Umständen zu verständigen, die die für den Betrieb der Einrichtungen erforderlichen Voraussetzungen beeinträchtigen könnten.
- 2.4. Der Bestand des Mietvertrages und die Verpflichtung der Mieterin zur Zahlung des Mietentgelts werden durch sämtliche Schadensfälle oder sonstige Fälle der Nichtbenutzbarkeit nicht berührt. Die Kosten der Behebung von Schäden oder Mängeln oder eventuell von der Vermieterin beigestellten Ersatzeinrichtungen gehen zu Lasten der Mieterin.
- 2.5. Der Mieterin obliegt die volle Obsorgepflicht für die Einrichtungen; Insbesondere ist die Mieterin verpflichtet, etwaige Gefahren für die Einrichtungen oder das Eigentumsrecht der Vermieterin unverzüglich der Vermieterin bekannt zu geben. Dies gilt auch dann, wenn die Rechte der Vermieterin durch Eingriffe Dritter bzw. behördliche Verfügungen gefährdet erscheinen. Kosten, die der Vermieterin aus gerichtlicher oder außergerichtlicher Geltendmachung der Eigentumsrechte entstehen, gehen zu Lasten der Mieterin.
- 2.6. Die Mieterin darf über die Einrichtungen rechtsgeschäftlich nicht verfügen. Die Mieterin ist verpflichtet, der Vermieterin jeden Wechsel ihres Sitzes und des Standortes der Einrichtungen schriftlich bekannt zu geben. Die Mieterin verpflichtet sich, NTT unverzüglich schriftlich über sämtliche Veränderungen des Ortes von Produkten und Modulen an einen anderen als den ursprünglichen Aufstellungsort oder in ein anderes Chassis unter Bekanntgabe der jeweiligen Seriennummern und des neuen Aufstellungsortes zu informieren. Andernfalls kann die Erbringung der Serviceleistungen durch NTT auf Grund Verschuldens der Mieterin nicht gewährleistet werden.
- 2.7. Bei Beendigung des Mietverhältnisses, aus welchem Grund auch immer, hat die Mieterin die Einrichtungen in einwandfreiem Zustand – von der üblichen Abnutzung abgesehen – zurückzugeben, es sei denn die Vermieterin verzichtet ausdrücklich schriftlich auf Rückgabe. Die Demontage und Abholung der Einrichtungen sowie deren Überprüfung auf Vollständigkeit nach Beendigung des Vertrages erfolgt durch die Vermieterin (durch deren Erfüllungsgehilfen) auf Kosten der Mieterin. Bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe bestehen alle Verpflichtungen der Mieterin aus dem Mietvertrag fort.

3. Lieferung und Betrieb der Einrichtungen

- 3.1. Die Mieterin ist verpflichtet, innerhalb des von NTT bekannt gegebenen Zeitraums vor Lieferung der Einrichtungen der NTT die kundenspezifischen Anwenderdaten verbindlich bekannt zu geben. Die Lieferung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, erst nach Bekanntgabe dieser Daten an die NTT. Unterlässt die Mieterin die Bekanntgabe oder erfolgt die Bekanntgabe nicht rechtzeitig, so befindet sich die Mieterin in Annahmeverzug.
- 3.2. Ändert die Mieterin nach verbindlicher Bekanntgabe der kundenspezifischen Anwenderdaten diese, so ist NTT berechtigt, den durch die entstehenden Änderungen verursachten zusätzlichen Aufwand gesondert zu verrechnen. Bei Änderung der Leistungsmerkmale nach Abschluss des Mietvertrages liegt eine Änderung der Einrichtungen vor.
- 3.3. Die Mieterin erhält ohne gesonderte Berechnung das Recht, die Programme mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen zum Betrieb der Einrichtungen, wie sie in diesem Mietvertrag beschrieben sind, zu benutzen. Alle anderen Rechte an den Programmen sind NTT oder dem Hersteller vorbehalten. Die Mieterin hat also insbesondere kein Recht, die Programme ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der NTT zu vervielfältigen, zu ändern oder einem nicht autorisierten Dritten zugänglich zu machen oder für Einrichtungen zu verwenden, die nicht Gegenstand dieses Mietvertrages sind. Die Mieterin hat durch Überbindung der entsprechenden Verpflichtung dafür Sorge zu tragen, dass die Rechte der NTT oder des Herstellers an den Programmen auch von ihren Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen nicht verletzt werden.

4. Serviceleistungen für die Einrichtungen

4.1. Der Umfang der vereinbarten Serviceleistungen richtet sich nach zu den Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen, die von NTT herausgegeben und der Mieterin zur Kenntnis gebracht wurden. Die Serviceleistungen umfassen jedoch nur jene Störungen, die bei ordnungsgemäßem Gebrauch der Einrichtungen durch natürliche Abnutzung entstehen.

Dazu gehören auch:

- Die Bereitstellung des Servicepersonals und die bei der Durchführung von Serviceleistungen auflaufenden Spesen desselben;
- Die Beistellung notwendiger Werkzeuge, Messgeräte und Hilfsmittel für die Durchführung von Störungsbeseitigungen und Pflege;
- Bevorratung und Ersatz der durch die natürliche Abnutzung unbrauchbar gewordenen Bestandteile - einschließlich Ersatzteilhaltung.

4.2. Die Störungsbeseitigung darf nur durch NTT oder ein von der Vermieterin ermächtigtes Unternehmen erfolgen. Voraussetzung jeder Fehlerbeseitigung bei Software ist, dass es sich um einen funktionsstörenden Fehler handelt, dieser reproduzierbar ist, dass der Mieterin allenfalls innerhalb der Vertragsdauer kostenlos angebotene neue Versionen installiert sind und dass NTT vom Kunden alle für die Fehlerbeseitigung notwendigen Unterlagen und Informationen erhält.

4.3. Die Reaktionszeit bestimmt sich nach der vereinbarten Service-Variante. Soweit nicht anders vereinbart, sind Zeit und Dauer der Durchführung der Leistungen NTT anheimgestellt. Ein Anspruch auf Störungsbehebung außerhalb der Normalarbeitszeit von NTT besteht seitens der Mieterin nicht. Soweit jedoch im Interesse der Mieterin eine Verlagerung der Arbeitszeit erforderlich ist, ist NTT bemüht, diesem Wunsch zu entsprechen. Die Mehrkosten, die NTT dadurch allenfalls entstehen, werden der Mieterin gesondert in Rechnung gestellt.

4.4. Zusätzlich zu den bereits in den Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen der NTT Austria GmbH ausgeschlossenen Leistungen, sind folgende Leistungen nicht im Mietentgelt enthalten:

- Leistungen, die infolge nicht ordnungsgemäßen Gebrauchs, Bedienungsfehler, Eingriffe nichtberechtigter Dritter, Störungen im Leitungsnetz oder in der Außenleitung erforderlich werden;
- Leistungen, die wegen Nichteinhaltung der Voraussetzungen für Installationsbeginn, Inbetriebnahme und Betrieb der Einrichtungen oder für Abwehr gegen eine Beeinträchtigung dieser Voraussetzungen oder zur Anpassung der Einrichtungen an Änderungen in nicht von der Vermieterin oder der NTT gelieferten Einrichtungen oder Software bzw. einer nicht einvernehmlich vorgenommenen Verbindung mit solchen oder Änderung erforderlich sind;
- Leistungen aufgrund von Interfaceproblemen mit Fremdgeräten;
- Datensicherung, Datenwiederbeschaffung und Datenbereinigung;
- Die kostenlose Beistellung von Verbrauchsmaterial und Anlagenkomponenten, deren natürliche Lebensdauer während der Laufzeit dieses Mietvertrages endet;
- Leistungen, die durch Störungen in nicht von der Vermieterin oder der NTT gelieferten Einrichtungen oder Software bzw. wegen einer nicht einvernehmlich vorgenommenen Verbindung mit solchen oder einer Änderung daran erforderlich werden;
- Veränderungen des Umfangs oder Erneuerung der Einrichtungen und alle damit im Zusammenhang stehenden Leistungen;
- Leistungen, die durch äußere Einwirkungen, klimatische Einflüsse, Änderung der Umweltbedingungen und höhere Gewalt bedingt sind.

Mit derartigen Leistungen hat die Mieterin die NTT direkt zu beauftragen. Die Erbringung der Leistungen erfolgt zu den Installationsbedingungen der NTT Austria GmbH sowie zu den in diesem Pkt. 4 genannten Bedingungen. Die gesonderte Verrechnung erfolgt zwischen NTT und der Mieterin.

4.5. NTT ist berechtigt, Serviceleistungen online zu erfüllen; dabei werden Störungsdiagnose und -behebung betreffend Einrichtungen und Programme soweit möglich durch Fernzugriff durchgeführt. Falls ein Einloggen infolge Sperrung oder sonstigen der Mieterin zurechenbaren Verhaltens nicht durchgeführt werden kann, so ist NTT berechtigt, der Mieterin die dadurch verursachten Aufwände gemäß der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste für Serviceleistungen der NTT Austria GmbH zu verrechnen.

4.6. Zur Leistungserbringung ist der Vermieterin, NTT oder ihren Beauftragten während der üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Einrichtungen zu gestatten. Die Mieterin wird, soweit erforderlich, jede gewünschte Auskunft über die Einrichtungen erteilen und die zugehörigen Unterlagen zur Verfügung stellen.

4.7. Alle auftretenden Störungen und Schäden sind unverzüglich unter der der Mieterin bekannt gegebenen Servicetelefonnummer an NTT zu melden und dürfen nur von der Vermieterin, NTT oder von ihren Erfüllungsgehilfen beseitigt werden. Erweiterungen, Verlegungen, Teilerneuerungen und sonstige Änderungen der Einrichtungen, auch wenn sie behördlich gefordert sind, dürfen nur der NTT in Auftrag gegeben werden und werden im Rahmen dieses Vertrages in den technischen Unterstützungs-Service aufgenommen. Der Mieterin werden hierfür jeweils die üblichen Preise für Lieferung, Kundendatenerfassung, Installation etc. und den technischen Unterstützungs-Service berechnet.

4.8. Für die aufgrund dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen stellt die Mieterin, falls erforderlich, Hilfskräfte und Hilfsmittel größeren Umfangs (Transportmittel, Leitern etc.) kostenlos zur Verfügung.

4.9. Für Cisco Produkte gilt folgendes: Fünf (5) Jahre nach dem Zeitpunkt des vom Hersteller Cisco festgesetzten end-of-sale Datums endet der Unterstützungs-Service für Hardware und Operating Software. Drei (3) Jahre nach dem Zeitpunkt des vom Hersteller Cisco festgesetzten end-of-sale Datums endet der Unterstützungs-Service für Applikationen. Die Bereitstellung von Ersatzteilen für Hardware endet fünf (5) Jahre nach dem Zeitpunkt des vom Hersteller Cisco festgesetzten end-of-sale Datums. "End-of-sale" ist jener Zeitpunkt, ab dem vom Hersteller der Verkauf bestimmter Hardware oder Software eingestellt wird.

4.10. Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Mieterin sämtliche Störungen und Mängel beheben lassen muss, welche – aus welchem Grund auch immer – nicht von den Serviceleistungen der NTT umfasst sind.

5. Mietentgelt, Zahlungsbedingungen, SEPA

5.1. Die Höhe des Mietentgelts ergibt sich aus dem jeweiligen Mietvertrag. Das Mietentgelt beinhaltet das Entgelt für die Überlassung der Einrichtungen und die Serviceleistungen für diese. Zudem enthält das Mietentgelt die Spesenpauschale sofern die Mieterin diese mit der Vermieterin vereinbart hat. Im Mietentgelt nicht enthalten sind die Transportkosten für die Einrichtungen und für Material ab Lager von NTT sowie die Kosten der Verpackung, die von NTT gesondert verrechnet werden. Ebenfalls nicht enthalten sind – sofern nicht anders vereinbart – die Kosten der Installation, die von NTT verrechnet werden. Sämtliche mit diesem Mietvertrag und dem technischen Unterstützungs-Service verbundenen Steuern und Gebühren sind von der Mieterin zu tragen und werden zusätzlich von der Vermieterin bzw. von NTT an die Mieterin weiterverrechnet.

5.2. Spesen für von der Mieterin gewünschte Änderungen der Zahlungsmodalitäten, Vertragsübernahme, Mahngebühr und andere welche in der geltenden Tariffliste angeführt sind, werden von der Vermieterin nach den darin genannten Tarifen in Rechnung gestellt und sind von der Mieterin unverzüglich zu bezahlen. Die Mieterin hat das Recht, dass ihr die jeweils geltende Tariffliste auf Anforderung der Mieterin unentgeltlich zugesandt wird.

5.3. Hat die Mieterin eine Spesenpauschale mit der Vermieterin vereinbart, so sind die folgenden Leistungen durch die Spesenpauschale inkludiert: Änderungen Firmenwortlaut, Adresse und Bankverbindung, Gebührenaufstellung, Kontoauszug pro Jahr, Rechnungskopie, Dokumentenversand, Stundungsgebühr und Rückbuchung laut Informationsblatt Spesenpauschale. Wenn die Mieterin keine Spesenpauschale vereinbart hat bzw. Leistungen die nicht in der Spesenpauschale inkludiert sind werden diese von der Vermieterin nach den genannten Tarifen in Rechnung gestellt und sind von der Mieterin unverzüglich zu bezahlen. Die Spesenpauschale unterliegt dem in Punkt 6.2. vereinbarten Kündigungsverzicht.

5.4. Sofern die Mieterin ein SEPA-Lastschriftverfahren mit der Vermieterin abgeschlossen hat, wird die Frist der Vorankündigung (pre-notification) aller Lastschriften aus dem Mietvertrag abweichend von der ansonsten geltenden 14-tägigen Benachrichtigungsfrist auf einen Werktag reduziert. Die Vorankündigung über die Lastschrift erfolgt mit der jeweiligen Rechnung.

5.5. Das Mietentgelt wird wertgesichert. Grundlage der Berechnung der Wertsicherung ist das zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Mindestgehalt eines Angestellten in der Beschäftigungsgruppe E nach dem Kollektivvertrag der Elektro- und Elektronikindustrie. Erhöhen sich das kollektivvertragliche Mindestgehalt und/oder die Personalnebenkosten, so erhöht sich das Mietentgelt im gleichen Verhältnis. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist jener Monat, welcher in Preisbasis genannt wird. Weiters erfolgt eine entsprechende Anpassung des Mietentgelts jedenfalls auch bei Erhöhungen oder Neueinführungen von Steuern oder anderen öffentlichen Abgaben, welche Auswirkungen auf den Mietvertrag oder den technischen Unterstützungs-Service haben. Sämtliche in diesem Vertrag genannten Entgelte erhöhen sich um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

5.6. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mietentgeltes beginnt, sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, mit dem Tag der Inbetriebnahme der Einrichtungen. Erfolgt die Inbetriebnahme der Einrichtungen infolge von Umständen, die nicht von der Vermieterin oder deren Beauftragten verschuldet wurden, verspätet, so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mietentgeltes mit dem Tag, für welchen die Inbetriebnahme der Einrichtungen vorgesehen war. Diesfalls wird der Tag des Beginns der Verpflichtung zur Zahlung des Mietentgeltes der Mieterin schriftlich mitgeteilt. Die monatlichen Mietentgelte sind quartalsweise im Voraus ohne jeden Abzug zuzüglich Umsatzsteuer zu entrichten. Für das ab Beginn der Verpflichtung zur Zahlung des Mietentgeltes laufende Kalenderquartal werden die monatlichen Mietentgelte anteilig vom Tag des Beginns der Verpflichtung zur Zahlung des Mietentgeltes an auf Basis eines 30-Tage Monats berechnet. Sämtliche Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Der Nichterhalt der Rechnung der Vermieterin berechtigt die Mieterin nicht, das Mietentgelt nicht zu bezahlen, da die Forderung durch den Mietvertrag und auch eventuell bereits erhaltene Rechnungen hinreichend bestimmt ist.

5.7. Im Falle des Zahlungsverzugs hat die Mieterin Verzugszinsen in der Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank p.a., mindestens jedoch 1,5 Prozent pro Monat, zu entrichten; für jede Mahnung, ob mündlich oder schriftlich, ist ein pauschalierter Spesenersatz laut geltender Tariffliste zu leisten. Die Vermieterin ist jedoch berechtigt, nachweislich höhere Kosten in Rechnung zu stellen. Kosten für jede Intervention zum Inkasso, Kosten zur Sicherstellung

- bzw. zur Einziehung der Einrichtungen, Exszindierungskosten als auch Kosten für Sachverständigengutachten sind der Vermieterin von der Mieterin jedenfalls gemäß dem tatsächlichen Aufwand nach Aufforderung zu ersetzen.
- 5.8. Die Mieterin ist nicht berechtigt, Forderungen der Vermieterin mit eigenen Gegenforderungen aufrechnen. Insbesondere ist die Mieterin nicht berechtigt, von ihr geltend gemachte Ansprüche gegen fälliges oder künftiges Mietentgelt aufzurechnen, fällige Mieten zurückzuhalten oder eine Minderung des Mietentgelts geltend zu machen. Dies gilt insbesondere für den Fall etwa auftretender Störungen an Einrichtungen.
- 5.9. Die Vermieterin ist berechtigt, für die Dauer des Zahlungsverzuges der Mieterin die Serviceleistungen nach diesem Vertrag einzustellen. Für allenfalls daraus resultierende Schäden haftet die Mieterin alleine.
- 5.10. Kommt die Mieterin ihrer Pflicht zur Mietentgeltzahlung nicht nach, so ist die Vermieterin berechtigt, zusätzlich zu dem offenen Mietentgelt einen gemäß Pkt. 10.2 zu berechnenden, sofort fälligen Vergütungsbetrag zu fordern, die Einrichtungen außer Betrieb zu setzen und vom Aufstellungsort zu entfernen. Erklärt sich die Vermieterin über Wunsch der Mieterin bereit, die Anlage wieder zu installieren, so wird der bezahlte Vergütungsbetrag auf die zu zahlenden Mietentgelte angerechnet. Die Kosten der De- und Wiedermontage sind von der Mieterin zu tragen.
- 5.11. Werden bei Einrichtungen die Rechte der Vermieterin, der NTT oder des Herstellers an den Programmen von der Mieterin oder deren Mitarbeitern bzw. deren Erfüllungsgehilfen verletzt, so ist die Vermieterin berechtigt, die gleichen Ansprüche wie bei Zahlungsverzug geltend zu machen und zusätzlich einen Vergütungsbetrag in Höhe von zwei vollen Jahresmietentgelten in Rechnung zu stellen.
- 5.12. Alle Kosten, Gebühren und Abgaben, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Vertragsabschlusses, mit dem Abschluss dieses Mietvertrags und der Erfüllung desselben entstehen, wie etwa Kosten eines eventuellen Schätzgutachters, des Transports, der Montage und des Anschlusses der Einrichtungen, Versicherungen sowie vor allem die Rechtsgeschäftsgebühr aber auch Kosten der zweckentsprechenden Abwehr von Ansprüchen, die hinsichtlich der Einrichtungen gemacht werden, trägt die Mieterin. Diese Kosten sind der Vermieterin gemäß dem tatsächlichen Aufwand nach Aufforderung zu ersetzen.
- 5.13. Eingehende Zahlungen durch die Mieterin auf das Konto der Vermieterin werden – ungeachtet etwaiger Zahlungswidmungen – zuerst zur Abdeckung von Kosten und Verzugszinsen und erst dann zur Abdeckung der ausstehenden Mietentgelte verwendet. Die Vermieterin behält sich jedoch vor, eingehende Beträge nach eigenem freiem Ermessen zur Abdeckung von Nebenkosten, älteren offenen Beträgen oder laufenden Entgelten zu verwenden.
- 5.14. Eine Zahlung gilt als durch die Mieterin geleistet, wenn sie ohne Widerspruch dem Bankkonto der Vermieterin gutgeschrieben ist.
- 5.15. Das Mietentgelt ist auf Basis der bei Vertragsabschluss gültigen Steuern, Abschreibungsmodalitäten, Refinanzierungsbedingungen und sonstigen bestehenden Abgaben kalkuliert. Ändern sich diese während der Vertragslaufzeit oder werden neue Abgaben oder Steuern eingeführt, so ist die Vermieterin berechtigt, eine Anpassung des Mietentgelts vorzunehmen.
- 6. Vertragsabschluss und Vertragsdauer**
- 6.1. Die Mieterin stellt der Vermieterin mit Unterfertigung des Mietvertrages ein für die Dauer von sechs Monaten bindendes Anbot. Der Abschluss des Vertrages erfolgt durch Gegenzeichnung durch die Vermieterin. Die Annahme des Angebotes kann auch schlüssig erfolgen, indem seitens des Lieferanten mit Installationsstätigkeiten bzw. mit für die Auftragsausführung geeigneten Handlungen begonnen wird. Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Pkt. 2 der Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen der NTT Austria GmbH kommt ausdrücklich nicht zur Anwendung.
- 6.2. Das Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragsteil unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Das nachgewiesene Datum des Einlangens des eingeschriebenen Kündigungsschreibens bei der Vermieterin gilt als erster Tag der Kündigungsfrist. Die Mieterin verzichtet jedoch auf die Dauer von sieben vollen Kalenderjahren ab Beginn der Verpflichtung zur Zahlung des Mietentgelts auf die Ausübung dieses Kündigungsrechtes. Die Dauer des Kündigungsverzichts beginnt daher am 1. Jänner jenes Kalenderjahres, welches auf die Inbetriebnahme folgt. Das Recht auf außerordentliche Kündigung wird von diesem Kündigungsverzicht nicht berührt.
- 7. Änderungen der Einrichtungen**
- 7.1. Änderungen sind die Verlegung der Einrichtungen sowie Erweiterungen, Verkleinerungen und Auswechslungen sowie alle sonstigen Änderungen an den Einrichtungen.
- 7.2. Sämtliche Änderungen an den Einrichtungen, auch behördlich geforderte, dürfen nur von der Vermieterin oder NTT im Einvernehmen mit der Mieterin durchgeführt oder veranlasst werden. Die Kosten hierfür trägt die Mieterin. Bei Beauftragung der Vermieterin bzw. NTT mit der Durchführung gelten die Installationsbedingungen sowie die in Pkt. 4.1 genannten Bedingungen und Installationspreise der NTT Austria GmbH.
- 7.3. Die Vermieterin ist nach ihrem Ermessen berechtigt, für die Mieterin kostenlos Änderungen an den Einrichtungen vorzunehmen und die Einrichtungen oder Teile derselben auszutauschen, soweit diese weiterhin den vereinbarten Leistungsmerkmalen entsprechen. Falls durch vereinbarte Leistungsmerkmale ein Sicherheitsrisiko besteht, ist die Vermieterin nach ihrem Ermessen berechtigt, für die Mieterin kostenlos Änderungen an den Einrichtungen vorzunehmen und die Einrichtungen oder Teile derselben auszutauschen, auch wenn dadurch vereinbarte Leistungsmerkmale nicht mehr erfüllt werden.
- 7.4. Erhöht sich durch eine Änderung das Mietentgelt, so wird dieses vom Tag der Inbetriebnahme der erweiterten Einrichtung an erhoben.
- 8. Erweiterungen**
- 8.1. Wird eine Einrichtung erweitert, erfolgt die Berechnung des zusätzlichen Mietentgeltes für diese Erweiterung unter Zugrundelegung des verbleibenden Zeitraums des Kündigungsverzichts ab Inbetriebnahme der Erweiterung.
- 8.2. Werden die Einrichtungen um solche Einrichtungen erweitert, die als selbständige Einrichtungen verwendet werden können, so ist dafür ein selbständiger Mietvertrag abzuschließen.
- 8.3. Erweiterungen kann die Vermieterin in einem schriftlichen Ergänzungsmietvertrag festhalten, der von beiden Vertragsparteien zu unterfertigen ist.
- 9. Verringerungen**
- 9.1. Wird der Umfang der Einrichtungen vor Ablauf des Kündigungsverzichts der Mieterin über deren Ersuchen und nur aufgrund der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin verringert, so ist die Mieterin jedenfalls verpflichtet, einen Vergütungsbetrag zu bezahlen. Dieser beträgt 75% jenes Betrages, um den sich das Mietentgelt für die restliche Laufzeit des Kündigungsverzichts vermindert. Der Vergütungsbetrag ist sofort zur Zahlung fällig. Beträgt die Dauer des Kündigungsverzichts der Mieterin gemäß Pkt. 6.2 weniger als sieben volle Kalenderjahre, so erhöht sich der Vergütungsbetrag auf 80% jenes Betrages, um den sich das Mietentgelt für die restliche Laufzeit des Kündigungsverzichts vermindert.
- 9.2. Pkt. 9.1 gilt auch, wenn Programme ohne Änderung der Ausbaustufe verändert werden und dadurch eine Einschränkung der Leistungsmerkmale der Einrichtungen bewirkt wird.
- 9.3. Ein Vergütungsbetrag nach Pkt. 9.1 ist nicht zu entrichten, wenn die Vermieterin aus technischen Gründen eine Verringerung des Umfangs der Einrichtungen oder eine Einschränkung der Leistungsmerkmale vorschlägt und die Mieterin diesen Vorschlag annimmt.
- 10. Vorzeitige Auflösung des Vertrages**
- 10.1. Verzichtet die Mieterin nach Unterfertigung des Vertrages auf die Lieferung und/oder die Installation der Einrichtungen oder werden diese aus von der Mieterin zu vertretenden Umständen nicht innerhalb einer von der Vermieterin gesetzten angemessenen Nachfrist nach dem Tag, an dem die Inbetriebnahme außer diesen Umständen möglich gewesen wäre, in Betrieb genommen, so ist die Vermieterin berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und einen Vergütungsbetrag im Sinne des § 1336 ABGB in der Höhe des Mietentgelts für zwei Jahre in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt.
- 10.2. Wird im Falle eines Insolvenzverfahrens auf Seiten der Mieterin der Vertrag von einer Seite gekündigt, so steht der Vermieterin ein sofort fälliger verschuldensunabhängiger Schadenersatzanspruch in Höhe von 90% des restlichen Mietentgelts, welches bis zum Ablauf des Kündigungsverzichts der Mieterin noch fällig geworden wäre, zu. Ein allfälliger Nettoverwertungserlös wird von dieser Forderung in Abzug gebracht.
- 10.3. Werden die Einrichtungen oder selbständige Teile derselben ohne ordnungsgemäße Kündigung des Vertrages von der Mieterin zur Verfügung der Vermieterin gestellt oder wünscht die Mieterin aus irgendeinem Grund, den Vertrag vorzeitig aufzulösen, so kann die Vermieterin auf Zuhaltung des Vertrages bestehen oder sich unter der Voraussetzung der Bezahlung eines gemäß Pkt. 10.2 zu berechnenden Vergütungsbetrages mit der vorzeitigen Vertragslösung einverstanden erklären. Das Gleiche gilt, wenn infolge eines Umstandes, den die Vermieterin nicht zu vertreten hat, die Benutzung der Anlage für die Mieterin zwecklos oder unmöglich wird.
- 10.4. Die Mieterin ist verpflichtet, jede Veränderung in der rechtlichen oder wirtschaftlichen Struktur ihres Unternehmens, insbesondere in den Beteiligungsverhältnissen sowie eine Änderung des wirtschaftlichen Eigentümers, unverzüglich der Vermieterin mitzuteilen. Die Vermieterin ist, sofern die gemeldete Veränderung eine Verschlechterung der Bonität der Mieterin erwarten lässt, berechtigt, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, die Einrichtungen zu demontieren und einen nach Pkt. 10.2 zu verrechnenden verschuldensunabhängigen Schadenersatzanspruch in Rechnung zu stellen.
- 10.5. Der nach Pkt. 10.2 zu verrechnende verschuldensunabhängige Schadenersatzanspruch wird der Mieterin auch in Rechnung gestellt, wenn die Vermieterin das Mietverhältnis aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung auflöst. Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn:
- die Mieterin mit der Zahlung einer Rate in Verzug ist;
 - die Mieterin unrichtige Angaben gemacht hat, oder beim Abschluss des Mietvertrags oder dessen Änderung Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis die Vermieterin die Zustimmung zum Vertrag oder zu dessen Änderung nicht erteilt hätte;

- die Mieterin ihre Zahlungen endgültig einstellt oder ein Eröffnungsgrund für ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Mieterin vorliegt;
- die Mieterin oder ein Garant stirbt oder handlungsunfähig wird oder ihr Geschäft (Unternehmen) aufgibt oder veräußert;
- sich bei einem Wechsel in den Eigentümerverhältnissen oder der Gesellschaftsform der Mieterin eine Beeinträchtigung der Haftungsbasis oder der Vermögensverhältnisse der Mieterin gegenüber dem bei Vertragsabschluss gegebenen Zustand ergibt und dadurch die Ansprüche der Vermieterin gefährdet erscheinen;
- die Mieterin trotz schriftlicher Mahnung einen vertragswidrigen Gebrauch der Einrichtungen nicht einstellt oder gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Mietvertrags verstößt;
- die Einrichtungen gestohlen wurden oder im Schadensfall ein wirtschaftlicher Totalschaden eintritt.
- der Vermieterin ein weiteres Festhalten am Vertrag mit Rücksicht auf einen Wechsel in der Kontrolle über das Unternehmen der Mieterin (Kontrollwechsel) auch mit Rücksicht auf die berechtigten Belange der Mieterin nicht zuzumuten ist; ein Kontrollwechsel liegt vor bei einer Veräußerung des Unternehmens sowie dann, wenn bei einer Kapitalgesellschaft mehr als 50% der Stimmrechte wechseln; oder
- die Mieterin, dessen wirtschaftlich Berechtigte oder deren Vermögen aufgrund nationalen oder internationalen Rechts sanktioniert wird oder die Vermieterin aufgrund von nationalem oder internationalem Recht verpflichtet ist, die Geschäftsbeziehung zu beenden bzw. ein Verstoß gegen Ziff. 13 dieser Vertragsbedingungen vorliegt.

11. Haftung

- 11.1. Die Vermieterin haftet für Schäden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nur bei Vorsatz oder gröbster Fahrlässigkeit.
- 11.2. Die Vermieterin übernimmt der Mieterin gegenüber keine Gewähr für die Nutzbarkeit der Einrichtungen. Die Vermieterin tritt mit Ausnahme allfälliger Wandlungsansprüche alle gegenüber dem Lieferanten bestehenden Gewährleistungs- und Garantieansprüche an die Mieterin ab. Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für die Einbringlichkeit der abgetretenen Ansprüche. Die Mieterin hat solche Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen. Die Mieterin ist zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung dieser Ansprüche verpflichtet. Gewährleistungsansprüche der Mieterin gegenüber der Vermieterin im Zusammenhang mit Sachmängeln der Einrichtungen sind daher ausgeschlossen. Eine Minderung oder Zurückhaltung der Mietentgelte durch die Mieterin, Schadenersatzansprüche der Mieterin gegen die Vermieterin oder vorzeitige Kündigung des Mietvertrags durch die Mieterin sind in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.
- 11.3. Die Vermieterin übernimmt keine Haftung dafür, dass die Einrichtungen keine Urheber-, Marken-, Patent- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte verletzen. Punkt 11.2 gilt für den Fall, dass diesbezüglich Ansprüche von Dritten geltend gemacht werden, sinngemäß. Die Mieterin ist diesfalls verpflichtet, allfällige Ansprüche gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen. Sonstige Ansprüche wegen Rechtsmängeln zwischen Vermieterin und Mieterin sind davon nicht erfasst, derartige Ansprüche sind von der Mieterin gegenüber der Vermieterin geltend zu machen.
- 11.4. Mehrere Mieter haften für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag zur ungeteilten Hand.
- 11.5. Nachbesicherung: Wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen die Mieterin rechtfertigen, ist die Vermieterin berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Mieterin nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen oder sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen oder der im Eigentum der Vermieterin stehende Mietgegenstand sich wertmäßig verschlechtert hat oder zu verschlechtern droht.

12. Auskünfte Besichtigungen

Die Mieterin hat einen Wechsel ihres Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes sowie eines Wechsels des Einsatzortes der Mietgegenstände der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen. Die Mieterin wird während der Vertragsdauer auf Verlangen der Vermieterin jederzeit ihre Vermögensverhältnisse offen legen und darüber hinaus ihre den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Jahresabschlüsse sowie Zwischenabschlüsse und ggf. Konzernabschlüsse unverzüglich nach ihrer Aufstellung zur Verfügung stellen, auf Anforderung der Vermieterin diese auch an die Vermieterin übersenden.

Die Mieterin verpflichtet sich während aufrechter Geschäftsbeziehung der Vermieterin Änderungen hinsichtlich der folgenden Punkte unverzüglich bekannt zu geben:

- ob sie die Geschäftsbeziehung auf eigene oder fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betreibt und
- die Identität ihrer wirtschaftlichen Eigentümer.

Die Vermieterin hat das Recht, während der üblichen Geschäftszeit die Mietgegenstände zu besichtigen und ihren Einsatz zu überprüfen. Dieses Recht kann die Vermieterin auch auf zur Verschwiegenheit verpflichtete sachkundige Dritte übertragen.

13. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Der Mieterin ist bekannt, dass die Vermieterin in sämtlichen Jurisdiktionen wo sie tätig ist, keine Geschäfte unterstützt oder an solchen teilnimmt, welche Gegenstand von rechtmäßigen Embargos, Sanktionen oder ähnlichen Maßnahmen in diesen Jurisdiktionen sind. Die Mieterin bestätigt, dass sie keine Geschäftsstellen, Beteiligungen oder sonstige Aktivitäten, auch wenn diese nur geplant sind, in Staaten oder Regionen welche das Ziel von Embargos, Sanktionen oder ähnlicher Maßnahmen durch das US OFAC, die EU, die Republik Frankreich, die Republik Österreich oder eine andere kompetente Sanktionsstelle sind (dies sind derzeit insbesondere aber nicht ausschließlich Iran, Kuba, Nord Korea, Sudan, Syrien und die Krim Region), unterhält. Andernfalls hat die Mieterin der Vermieterin alle Geschäftsstellen, Beteiligungen oder Aktivitäten in solchen Staaten oder Regionen die sie unterhält oder plant ordnungsgemäß angezeigt, die einem solchen Embargo oder einer solchen Sanktion unterliegen.

14. Allgemeines

- 14.1. Die Vermieterin ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen.
- 14.2. Auf Seiten der Mieterin kann ein Dritter nur mit schriftlicher Einwilligung der Vermieterin in den Vertrag eintreten.
- 14.3. Die Mieterin darf die Einrichtungen einem Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der Vermieterin zur ständigen Mitbenutzung oder zur vorübergehenden Alleinbenutzung überlassen und nur wenn der Dritte neben der Mieterin die Haftung für die Vertragserfüllung während der Dauer der Benutzung der Einrichtungen durch ihn übernimmt.
- 14.4. Für die Einholung allenfalls notwendiger Genehmigungen sowie für die Beachtung gesetzlicher Bestimmungen betreffend den Betrieb der Einrichtungen hat die Mieterin zu sorgen. Falls die Vermieterin (oder deren Beauftragte) auf ausdrücklichen Wunsch der Mieterin Formulare für die Anmeldung bei Behörden bzw. Netzbetreibern zur Weiterleitung an diese übernehmen, haftet die Vermieterin jedoch nicht für Umfang und Zeitpunkt der Genehmigung.
- 14.5. Es ist übereinstimmender Wille der Mieterin und der Vermieterin, dass die Vermieterin wirtschaftlicher Eigentümer der Einrichtungen einschließlich aller eventuellen Erweiterungen bleibt. Ihren Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu diesen zu gestatten.
- 14.6. Erfüllungsort für alle Zahlungen aus diesem Vertragsverhältnis ist Wien.
- 14.7. Sämtliche aufgrund dieses Vertrages zu entrichtende Steuern und Gebühren trägt die Mieterin.
- 14.8. Nebenabreden zu diesem Vertrag und sonstige Vereinbarungen, insbesondere betreffend spätere Änderungen an den Einrichtungen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung der Vermieterin.